

RS Vwgh 2000/10/9 98/10/0340

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2000

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

Norm

PSchOG OÖ 1992 §48 Abs3;

PSchOG OÖ 1992 §49 Z1;

PSchOG OÖ 1992 §50 Z7;

Rechtssatz

§ 49 Z 1 OÖ PSchOG 1992 zählt zwar die Kosten für die Bereitstellung der Schulliegenschaften (wozu gemäß § 48 Abs 3 OÖ PSchOG 1992 auch Turnäle sowie Turnplätze und Spielplätze gehören) zum Bauaufwand und Einrichtungsaufwand, hingegen die Kosten für die Mieten für Schulliegenschaften gemäß § 50 Z 7 OÖ PSchOG 1992 zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. Selbst wenn man daher in der Anmietung eines Turnsaales einen Akt der Bereitstellung einer Schulliegenschaft erblicken wollte, so änderte das nichts daran, dass die Kosten für die Miete dieser Schulliegenschaft nach der - insoweit spezielleren - Regel des § 50 Z 7 OÖ PSchOG 1992 zum laufenden Schulerhaltungsaufwand zu rechnen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998100340.X01

Im RIS seit

18.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at